

Der Steuerertrag

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Statistik der Stadt Bern**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Der Steuerertrag.

In den neuzeitlichen Steuergesetzen ist bekanntlich die Progression eingeführt worden. Auch im neuen bernischen Steuergesetz vom 7. Juli 1918 hat sie Eingang gefunden. Die Durchführung der Progression im bernischen Steuergesetz erfolgt in der Weise, dass ein Steuerzuschlag zu den nach dem gewöhnlichen Einheitssatze sich ergebenden Steuerbeträgen erhoben wird. Der Steuerzuschlag erfolgt, sofern der vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer (ohne Armensteuer) Fr. 100 übersteigt. Die Steuerzuschläge berechnen sich nach der in Art. 32 des Gesetzes aufgeführten Tabelle. Die Progression beginnt mit 5 %, steigt gleichmässig an und hört mit 50 % auf.

Darnach beginnt die Progression bei einem steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse erst von Fr. 3 400 (bei einem Steuersatz von 3 %), bei einem Steuerkapital II. Klasse von über Fr. 2 100 (bei 5 % Steueransatz), und bei einem reinen Vermögen von mehr als Fr. 50 000 (bei 2 ‰ Steueransatz). Der Höchstsatz von 50 % wird bei einem Einkommen I. Klasse von Fr. 60 000, bei einem Einkommen II. Klasse von Fr. 36 000 und bei einem Vermögen von über Fr. 900 000 erreicht.

Nachstehende Tabellen sollen nun die Wirkung der Progression vor Augen führen. Es ist klar, dass die gewonnenen Ergebnisse nicht der Wirklichkeit entsprechen können, da unseren Berechnungen die Einkommensbeträge des Jahres 1917 zugrunde liegen. Eine getrennte Besteuerung des Einkommens und des Vermögens ist im Gesetz nicht vorgesehen, sondern der Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuern (Einkommenssteuern, Grundsteuer, Kapitalsteuer) bildet die Grundlage für die Berechnung des Steuerzuschlages.

1. Die Verteilung des Steuerertrages I. Klasse nach Einkommensstufen.

a. absolute Zahlen.

Tabelle 59.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag I. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz
	bei einem Steuerfuss von 3 0/0	bei einem Steuerfuss von 6 0/0	bei einem Steuerfuss von 6 0/0 (mit Progression)
bis 500	98 000	196 000	196 000
600— 1 000	117 000	234 000	234 000
1 100— 2 000	206 000	418 000	421 000
2 100— 4 000	344 000	688 000	734 000
4 100— 6 000	183 000	367 000	405 000
6 100— 10 000	165 000	330 000	377 000
10 100— 20 000	128 000	255 000	319 000
20 100— 50 000	115 000	230 000	327 000
50 000—100 000	79 000	157 000	235 000
über 100 000	365 000	730 000	1 095 000
	1 800 000	3 600 000	4 343 000

Die Verteilung des Steuerertrages I. Klasse nach Einkommensstufen.

b. Verhältniszahlen.

Tabelle 60.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag I. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz
	bei einem Steuerfuss von 3 0/0	bei einem Steuerfuss von 6 0/0	bei einem Steuerfuss von 6 0/0
bis 500	5,4	5,4	4,5
600— 1 000	6,5	6,5	5,4
1 100— 2 000	11,5	11,5	9,7
2 100— 4 000	19,1	19,1	16,9
4 100— 6 000	10,2	10,2	9,3
6 100— 10 000	9,2	9,2	8,7
10 100— 20 000	7,1	7,1	7,4
20 100— 50 000	6,4	6,4	7,5
50 100—100 000	4,3	4,3	5,4
über 100 000	20,3	20,3	25,2
	100 0/0	100 0/0	100 0/0

In diesen Zahlen gelangt die Wirkung der Progression deutlich zum Ausdruck. Der Steuerertrag beträgt im Jahre 1917, bei einem Steuerfuss von 3 %, Fr. 1 800 000. Bei einem Ansatz von 6 %, wie derselbe für das Jahr 1920 festgesetzt worden ist, wäre der Gesamtertrag der Steuer I. Klasse Fr. 3 600 000 und bei Anwendung der Progression würde er sich auf Fr. 4 343 000 erhöhen. Die Zahlen zeigen ferner, dass durch die Progression relativ eine Entlastung der unteren Stufen erfolgt, während bei den höheren Stufen von einer übermässig hohen Belastung eigentlich kaum gesprochen werden kann.

Wie sich die durch die Progression sich ergebende Steigerung des Steuerertrages I. Klasse (Fr 743 000) auf die verschiedenen Einkommensstufen verteilt, geht aus nachfolgender Uebersicht hervor.

Vom Steuerertrag infolge der Progression entfallen auf die einzelnen Stufen in %:

bis	500	—
600—	1 000	—
1 100—	2 000	1,1
2 100—	4 000	6,2
4 100—	6 000	5,1
6 100—	10 000	6,3
10 100—	20 000	8,6
20 100—	50 000	13,1
50 100—	100 000	10,5
über	100 000	49,1
		100 %

2. Die Verteilung des Steuerertrages III. Klasse nach Einkommensstufen.

a. absolute Zahlen.

Tabelle 61.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag III. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz
	bei einem Steuerfuss von 5 %	bei einem Steuerfuss von 10 %	bei einem Steuerfuss von 10 % (mit Progression)
bis 500	16 000	32 000	32 000
600— 1 000	25 000	49 000	49 000
1 100— 2 000	42 000	84 000	89 000
2 100— 4 000	67 000	133 000	147 000
4 100— 6 000	54 000	109 000	126 000
6 100—10 000	63 000	126 000	142 000
10 100—20 000	90 000	180 000	252 000
20 100—50 000	78 000	157 000	236 000
über 50 000	74 000	148 000	222 000
	509 000	1 018 000	1 295 000

Die Verteilung des Steuerertrages III. Klasse nach Einkommensstufen.

b. Verhältniszahlen.

Tabelle 62.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag III. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz
	bei einem Steuerfuss von 5 ‰	bei einem Steuerfuss von 10 ‰	bei einem Steuerfuss von 10 ‰
bis 500	3,1	3,1	2,5
600— 1 000	4,9	4,9	3,8
1 100— 2 000	8,3	8,3	6,9
2 100— 4 000	13,2	13,2	11,3
4 100— 6 000	10,6	10,6	9,7
6 100—10 000	12,4	12,4	11,0
10 100—20 000	17,7	17,7	19,5
20 100—50 000	15,3	15,3	18,2
über 50 000	14,5	14,5	17,1
	100 ‰	100 ‰	100 ‰

Der Steuerertrag beträgt somit für das Jahr 1917 Fr. 509 000 bei einem Steueransatz von 5 ‰, Fr. 1 018 000 bei einem solchen von 10 ‰, (Steueransatz pro 1920), und er würde bei Anwendung der Progression den Betrag von Fr. 1 295 000 erreichen. Auch hier zeigt sich eine relative Entlastung der unteren Stufen und eine gewisse Mehrbelastung der höheren durch die Progression.

Die als Folge der Progression sich ergebende Vermehrung des Steuerertrages der III. Klasse (Fr. 277 000) verteilt sich auf die einzelnen Stufen in Prozent wie folgt:

bis 500	—
600— 1 000	—
1 100— 2 000	1,8
2 100— 4 000	5,1
4 100— 6 000	6,1
6 100—10 000	5,8
10 100—20 000	26,0
20 100—50 000	28,5
über 50 000	26,7
	100 ‰

Es sei wiederholt darauf hingewiesen, dass die vorstehenden durch die Progression sich ergebenden Resultate nicht mit den wirklichen Beträgen übereinstimmen. Unsere Berechnungen fassen auf den Einkommensbeträgen des Jahres 1917, während die Progression erst für das Jahr 1919 zum erstenmal Anwendung gefunden hat. Das verschärfte Einschätzungsverfahren im Jahre 1919, ferner die Ausserkraftsetzung des besonderen Einschätzungstarifes für die Arbeiterschaft lassen selbstverständlich die unseren Untersuchungen zu Grunde liegenden Einkommenssteuerkapitalien beträchtlich in die Höhe schnellen.

Zur Illustration der Wirkung der Progression sind jedoch die obigen Ergebnisse interessant genug, um hier festgehalten zu werden.